



USt & Vermietung von Bootsliegeplätzen

Bei Vermietung von Bootsliegeplätzen gilt der Regelsteuersatz
Bundesfinanzhof, Urteil 24.06.2020 [Aktenzeichen V R 47/19] (V R 33/17);

Stand: 01.12.2020

Umsätze aus der kurzfristigen Vermietung von Campingflächen können mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % (bzw. 5 % - befristet bis zum 31.12.2020) versteuert werden. Ein gemeinnütziger Segel- und Motorwassersportverein wollte diese Steuersatzermäßigung auch für seine Umsätze aus **der Vereinnahmung von Hafengeldern** nutzen, ist damit aber vor dem Bundesfinanzhof (BFH) gescheitert.

Der Verein hatte in seinem Hafen rund 300 Liegeplätze an Mitglieder und Gäste vermietet. Die Umsätze aus der Vermietung an Gäste hatte er dem Umsatzsteuersatz von 7 % unterworfen. Das Finanzamt unterwarf die erzielten Umsätze jedoch dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 %. Der Verein sah darin mit Blick auf die Begünstigung der kurzfristigen Vermietung von Campingflächen eine Verletzung des Gleichheitssatzes und schlug den Klageweg ein.

Der BFH holte zunächst beim Europäischen Gerichtshof eine Vorabentscheidung ein, nach der die Steuersatzermäßigung nicht auf die Vermietung von Bootsliegeplätzen anwendbar ist. Demgemäß beurteilt der BFH die Anwendung des regulären Umsatzsteuersatzes von 19 % auf die vereinnahmten Hafengelder nun als rechtmäßig. Die Vermietung von Campingflächen für das Abstellen von Wohnwagen einerseits und die Vermietung von Bootsliegeplätzen andererseits erfüllten **unterschiedliche Zwecke** und stünden daher nicht miteinander in Wettbewerb. Sie müssten folglich umsatzsteuerlich auch nicht gleichbehandelt werden.

Hinweis Auch die für die Umsätze von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Körperschaften geltende Steuersatzermäßigung konnte der Verein im Streitfall nicht nutzen. Denn mit der Vermietung von Bootsliegeplätzen stand er in unmittelbarem Wettbewerb mit nichtsteuerbegünstigten Hafenbetreibern bzw. Liegeplatzvermietern.